

Beschwerdeentscheid

vom 17. November 2004

Es wirken mit: Francesco Brentani, Vera Marantelli, Frank Seethaler, Richter
Jürg Wisler, juristischer Sekretär

In Sachen

L.
(Beschwerdeführer)
(Verwaltungsbeschwerde vom 7. März 2004)

gegen

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), Effingerstrasse 27,
3003 Bern
(Vorinstanz)
(Verfügung vom 24. Februar 2004)

betreffend

Anerkennung eines Diploms

hat sich ergeben:

- A. Am 5. Dezember 2003 ersuchte L. das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (Bundesamt) um die "Ausstellung eines schweizerischen Diploms" als Autolackierer gestützt auf seine in Tunesien absolvierte und mit dem "Diplôme de confirmation d'aptitude professionnelle" bestandene Autolackierer-Ausbildung. Auf Aufforderung des Bundesamts hin ergänzte L. am 14. Februar 2004 sein Gesuch mit einer beglaubigten Arbeitsbestätigung seines Lehrbetriebs in Tunesien in arabischer sowie in französischer Sprache. Weitere vom Bundesamt angeforderte Unterlagen (Originalkopie seines Diploms, Ausbildungsplan) brachte er nicht bei.

Mit Verfügung vom 24. Februar 2004 wies das Bundesamt das Gesuch von L. mit der Begründung ab, seine in Tunesien absolvierte Autolackierer-Ausbildung umfasse im Vergleich zum schweizerischen Berufsabschluss als Autolackierer zu wenig Qualifikationen. Namentlich der Theorieanteil weiche in wesentlichen Bereichen ab. Das ihm in Tunesien verliehene Diplom könne nicht mit einem schweizerischen Berufsabschluss gleichgestellt werden. Im Übrigen machte das Bundesamt L. darauf aufmerksam, dass ihm die Abweisung seines Gesuches den Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt nicht verwehre. Die Tätigkeit, die er ausüben möchte, sei in der Schweiz nicht reglementiert. Bei nicht reglementierten Berufen sei es dem Arbeitgeber überlassen, wen er für eine Arbeitsstelle berücksichtige. Ebenso sei jede Bildungsstätte in der Schweiz frei, zu entscheiden, wen sie aufnehmen wolle.

- B. Gegen diese Verfügung erhob L. (Beschwerdeführer) am 7. März 2004 beim Bundesamt Beschwerde. Mangels Zuständigkeit überwies das Bundesamt die Beschwerde am 11. März 2004 an die Rekurskommission EVD. Gemäss der Beschwerdeschrift beantragt der Beschwerdeführer sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die "Ausstellung des schweizerischen Fähigkeitsausweises" als Autolackierer. Zur Begründung bringt er vor, die Ausbildung in Tunesien laufe gleich ab wie in der Schweiz. Man arbeite drei Jahre lang von Montag bis Samstag in einer Garage, wovon man einen Tag pro Woche zur Schule gehe. Die Betreuung der Lehrlinge werde dabei durch den Chef des Lehrbetriebs wahrgenommen. Zudem komme eine speziell ausgebildete Person einmal pro Woche in den Lehrbetrieb, um die Lehrlinge zusätzlich zu betreuen. Ferner bringt der Beschwerdeführer vor, er möchte gerne weiterführende Schulen für Autolackierer besuchen - dies setze jedoch ein in der Schweiz ausgestelltes Diplom voraus. Ausserdem sei das von ihm beantragte Diplom bei der Stellensuche von Vorteil. Am 24. März 2004 ergänzte der Beschwerdeführer seine Beschwerdeschrift und teilte mit, dass die Fächer der Autolackierer-Ausbildung in Tunesien und der Schweiz identisch seien. Um seine Ausbildung von einer Fachperson beurteilen zu

lassen, habe er einen Tag im Betrieb des Präsidenten des Autolackier-Verbandes der Schweiz gearbeitet. Letzterer sei mit der Arbeit sehr zufrieden gewesen und habe ihm bestätigt, dass er keinen Unterschied in der Arbeit zu einer in der Schweiz ausgebildeten Person feststellen könne.

- C. In ihrer Vernehmlassung vom 3. Mai 2004 beantragt das Bundesamt (Vorinstanz) die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führt es aus, eine Gleichwertigkeit mit einem Fähigkeitszeugnis bedinge, dass neben der praktischen Tätigkeit auch eine Berufsschule besucht werde und die Ausbildung mit einer Abschlussprüfung (analog einer Lehrabschlussprüfung) mit Erhalt eines Diploms "sanktioniert" werde. Mit Brief vom 15. Januar 2004 habe sie vom Beschwerdeführer bestimmte Dokumente verlangt, um über eine eventuelle Gleichwertigkeit entscheiden zu können. Am 18. Februar 2004 habe der Beschwerdeführer ein Schreiben vom 22. Mai 1996 eingereicht, welches bestätige, dass am 10. Mai 1996 ein "test technique" absolviert worden sei. Da es sich ihrer Ansicht nach bei diesem Schreiben um kein staatlich anerkanntes Diplom handle, wie zum Beispiel das Certificat d'aptitude professionnelle (CAP) oder das Brevet de technicien professionnel (BTP), und damit weder bestätigt werde, dass eine Berufsschule besucht noch eine Abschlussprüfung (analog Lehrabschlussprüfung) abgelegt worden sei, habe sie den Antrag auf eine Gleichwertigkeit mit dem Fähigkeitszeugnis als Autolackierer abgewiesen. Im Übrigen gehe aus der beigelegten "Attestation de travail" vom 12. Februar 2004 nicht hervor, ob der Beschwerdeführer während der drei Jahre, die er als "stagiaire en peinture" gearbeitet habe, eine Berufsschule besucht habe. Sodann sei eine "Gleichwertigkeit" kein Diplom, sondern ein offizielles Schreiben des Bundesamtes, welches bestätige, dass die ausländische Ausbildung der schweizerischen gleichwertig sei. Um das Fähigkeitszeugnis der Schweiz zu erlangen, müsse die entsprechende Lehrabschlussprüfung abgelegt werden.

Mit Replik vom 10. Mai 2004 bekräftigt der Beschwerdeführer im Wesentlichen die in der Beschwerdeschrift vom 7. März 2004 und deren Ergänzung vom 24. März 2004 gemachten Ausführungen.

- D. Mit Instruktionsschreiben vom 4. August 2004 ersuchte die Rekurskommission EVD den Beschwerdeführer um Zustellung folgender Dokumente: Das Original des "Diplôme de confirmation d'aptitude professionnelle" oder eine staatlich beglaubigte Originalkopie, auf Grund welcher die vom Beschwerdeführer eingereichte Übersetzung ins Französische ausgefertigt worden ist. Des Weiteren das Original der Diplomübersetzung vom 10. Oktober 1996 sowie eine Bestätigung, aus der hervorgeht, dass es sich bei dem vom Beschwerdeführer vorgelegten "Diplôme de confirmation d'aptitude professionnelle" um ein "Certificat d'aptitude professionnelle (CAP)" handelt. Schliesslich einen offiziellen Ausbildungsplan, der Angaben ü-

ber die Dauer, den Inhalt und die Zulassungsbedingungen der vom Beschwerdeführer absolvierten Ausbildung enthält.

In seinem Brief vom 14. August 2004 teilte der Beschwerdeführer mit, dass es sich beim Diplom, welches er der Rekurskommission EVD zugestellt habe, um das Originaldiplom handle. Die Autolackierschule in Tunesien würde den Absolventen die Wahl zwischen einem Diplom in arabischer oder französischer Sprache lassen, jedoch nur ein Diplom (nämlich in der gewünschten Sprache) aushändigen. Sein Diplom in arabischer Sprache sei im Mai 1996 registriert worden, doch sei ihm dieses nicht ausgehändigt worden, da er es in französischer Sprache gewünscht habe. Letzteres habe er im Oktober 1996 mit dem entsprechend vermerkten Datum (10. Oktober 1996) erhalten. Die von der Rekurskommission EVD nachgesuchten Dokumente reichte der Beschwerdeführer nicht ein.

Mit Verfügung vom 23. August 2004 teilte die Rekurskommission EVD dem Beschwerdeführer mit, er habe das Recht auf eine öffentliche Verhandlung im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der Beschwerdeführer verzichtete in der Folge stillschweigend auf diese Möglichkeit.

Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit sie für den Entscheid erheblich erscheinen, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die Rekurskommission EVD zieht in Erwägung:

1. Der Beschwerdeentscheid des Bundesamtes vom 24. Februar 2004 stellt eine Verfügung im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren dar (VwVG, SR 172.021; Art. 5 Abs. 1 Bst. c). Diese Verfügung kann nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 BBG (zitiert in E. 2) im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege mit Verwaltungsbeschwerde bei der Rekurskommission EVD angefochten werden (Art. 44 ff. und Art. 71a VwVG i. V. m. Art. 20 ff. der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen, VRSK, SR 173.31).

Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung durch diese beschwert und hat ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Bst. a VwVG). Eingabefrist und -form sind gewahrt (Art. 50 und 52 Abs. 1 VwVG), der Kostenvorschuss wurde fristgemäss bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG) und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 46 ff. VwVG).

Auf die Verwaltungsbeschwerde ist daher einzutreten.

2. Am 1. Januar 2004 trat das neue Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 in Kraft (BBG; SR 412.10). Damit wurde das Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung aufgehoben (Anhang BBG, AS 2003 4580; zum aBBG siehe AS 1979 1687 und weitere Änderungen). Auf denselben Zeitpunkt hat die Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV, SR 412.101) die gleichnamige Verordnung vom 7. November 1979 abgelöst (aBBV, AS 1979 1712 und weitere Änderungen). Der Beschwerdeführer reichte sein Gesuch am 5. Dezember 2003 bei der Vorinstanz ein. Die Rechtsänderung erfolgte während des Gesuchsverfahrens. Es stellt sich somit die Frage, welches Recht im vorliegenden Fall zur Anwendung gelangt beziehungsweise, ob das Bundesamt das Gesuch zu Recht nach dem neuen, inzwischen in Kraft getretenen Recht beurteilt hat.

Die Übergangsbestimmungen des neuen Berufsbildungsgesetzes äussern sich nur zu den Anpassungspflichten der kantonalen und eidgenössischen Verordnungsgeber, zur Gültigkeit von nach bisherigem Recht erworbenen Titeln sowie zum Beitragsrecht. Für die hier aufgeworfenen Fragen enthalten sie indessen keine Vorschriften.

Die intertemporalrechtlichen Regeln zum Verfahrensrecht gebieten, geändertes Prozessrecht in analoger Anwendung von Artikel 2 SchITZGB sofort anzuwenden, sofern einschlägige Übergangsbestimmungen nicht etwas anderes vorsehen und die Kontinuität des bisherigen (materiellen) Rechts dadurch nicht gefährdet wird (BGE 126 III 431 E. 2b).

Bei der Frage, welches materielle Recht zur Anwendung kommt, gilt es indessen, zu differenzieren. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes bestimmt sich die Rechtmässigkeit eines Verwaltungsaktes in materieller Hinsicht nach Massgabe des zurzeit seines Erlasses geltenden Rechts. Es gilt der Grundsatz, dass bei einer Rechtsänderung diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben. Später eingetretene Änderungen bleiben grundsätzlich unberücksichtigt (BGE 126 III 431 E. 2a und 2b; 119 Ib 103 E. 5 mit Hinweisen). In Fällen, da es um die Erteilung einer Bewilligung geht, ist in der Regel auf dasjenige Recht abzustellen, das bei der *Einleitung* des Verfahrens in Kraft war (Häfelin / Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Zürich 2002, Rz. 325 ff.).

Anders verhält es sich, wenn zwingende Gründe dafür bestehen, dass das neue Recht sogleich zur Anwendung gelangt (vgl. hierzu und zum Folgenden: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht, ZBl, 1998, S. 274 f.; Fritz

Gygi, Verwaltungsrecht, Bern 1986, S. 113; Häfelin / Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Zürich 2002, Rz. 322 ff.; Tschannen / Zimmerli / Kiener, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2000, S. 129 f. sowie Rhinow / Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel 1990, Nr. 15 B IIa; je mit weiteren Hinweisen). Ebenso kann unter bestimmten Voraussetzungen das neue Recht sogleich zur Anwendung gelangen, wenn es für den Betroffenen günstiger ist. Liegt der zu beurteilende Sachverhalt in der Vergangenheit und war er vor Erlass des Gesetzes abgeschlossen, darf das neue Recht jedoch nur angewendet werden, wenn dies ausdrücklich angeordnet oder nach dem Sinn des Erlasses klar gewollt ist, dadurch keine stossenden Rechtsungleichheiten bewirkt werden und triftige Gründe vorliegen (sog. echte Rückwirkung). Dauert der zu beurteilende Sachverhalt jedoch im Sinne eines so genannten Dauersachverhalts in die Gegenwart fort, ist die Anwendung der neuen Bestimmungen grundsätzlich zulässig (sog. unechte Rückwirkung).

Vorliegend geht es um die Frage der Anerkennung eines tunesischen Ausbildungsabschlusses in der Schweiz, welcher der Beschwerdeführer vor einigen Jahren in seinem Heimatstaat erwarb. Mit der Anerkennung des Diploms verspricht sich der Beschwerdeführer für die Zukunft verbesserte Berufs- und Weiterbildungsmöglichkeiten in der Schweiz. Man kann sich fragen, ob diesbezüglich ein nicht abgeschlossener Sachverhalt vorliegt (sog. Dauersachverhalt). Am 14. Februar 2004, also bereits unter der Geltung des neuen Berufsbildungsgesetzes, ergänzte der Beschwerdeführer sein Gesuch und reichte eine weitere sachverhaltsrelevante Unterlage ein. Zudem stimmen das alte und das neue Berufsbildungsrecht im hier interessierenden Zusammenhang weitgehend miteinander überein, denn die bisher auf Weisungsstufe festgehaltene Regelung wird neu auf Verordnungsstufe geordnet, was die Rechtssicherheit erhöhen dürfte und damit im öffentlichen Interesse liegt. Die neue Bestimmung in der Berufsbildungsverordnung, zitiert in Erwägung 3, entspricht sodann der bereits unter altem Recht geübten und von der Rechtsprechung bestätigten Praxis des Bundesamtes, wie sie im Merkblatt vom Februar 2002 "Anerkennung ausländischer Diplome" festgehalten wurde (vgl. den Beschwerdeentscheid der Rekurskommission EVD vom 13. Nov. 2003 i. S. O. H. [HA/2002-7] E. 4). Unter allen diesen Gesichtspunkten ist daher im hier zu beurteilenden Fall auch in materieller Hinsicht auf das neue Recht abzustellen.

3. Mit Instruktionsschreiben vom 4. August 2004 wurde der Beschwerdeführer darauf aufmerksam gemacht, dass sein Begehren auf Erteilung eines "Schweizer-Diploms" ohne seinen anders lautenden Bericht in dem Sinne interpretiert wird, als die Anerkennung der Gleichwertigkeit des tunesischen Diploms mit einem schweizerischen Diplom (Lehrabschluss) verlangt wird. Streitgegenstand bildet vorliegend somit die Frage, ob die Vorinstanz dem Beschwerdeführer am 24. Februar 2004 die Anerkennung der Gleichwertigkeit seines tunesischen Diploms mit dem

eidgenössischen Fähigkeitszeugnis "Autolackierer" zu Recht verweigert hat, und ob diese Verweigerung der Anerkennung im heutigen Zeitpunkt zu bestätigen sei.

- 3.1. Die Regelung der Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise wird in Artikel 68 Absatz 1 des neuen Berufsbildungsgesetzes dem Bundesrat übertragen. Gemäss der Botschaft des Bundesrates wurde damit die bisherige Vollzugskompetenz grundsätzlich beibehalten (Botschaft zum neuen BBG, BBl 2000 5763). Mit dem Erlass der neuen Berufsbildungsverordnung hat der Bundesrat diesen Auftrag erfüllt und in Artikel 69 Absätze 1 und 2 Folgendes bestimmt:

¹Das Bundesamt anerkennt ausländische Diplome und Ausweise, wenn diese:

- a. im Herkunftsland staatlich ausgestellt oder staatlich anerkannt sind; und
- b. einem schweizerischen Ausweis oder Titel gleichwertig sind.

²Einem schweizerischen Diplom oder Ausweis gleichwertig ist ein ausländisches Diplom oder ein ausländischer Ausweis dann, wenn:

- a. die gleiche Bildungsstufe gegeben ist;
- b. die Bildungsdauer äquivalent ist;
- c. die Inhalte vergleichbar sind; und
- d. der Bildungsgang neben theoretischen auch praktische Qualifikationen umfasst.

Diese Verordnungsbestimmung entspricht wie bereits erwähnt der unter altem Recht geübten Praxis, wie sie im Merkblatt vom Februar 2002 "Anerkennung ausländischer Diplome" festgehalten wurde.

- 3.2. Die in Artikel 69 BBV genannten Kriterien der "Gleichwertigkeit", der "gleichen Bildungsstufe", der "äquivalenten Bildungsdauer", der "vergleichbaren Inhalte" und der "theoretischen und praktischen" Qualifikationen stellen unbestimmte Rechtsbegriffe dar. Ein unbestimmter Rechtsbegriff liegt vor, wenn der Rechtsatz die Voraussetzungen der Rechtsfolge oder die Rechtsfolge selbst in offener, unbestimmter Weise umschreibt (Häfelin / Müller, a. a. O., Rz. 445). Unbestimmte Rechtsbegriffe gebieten eine auf den Einzelfall bezogene Auslegung. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bildet deren Auslegung und Anwendung eine Rechtsfrage, die grundsätzlich ohne Beschränkung der richterlichen Kognition zu überprüfen ist (BGE 119 Ib 33 E. 3b). Nach konstanter Praxis und Lehrmeinung ist bei der Überprüfung der Auslegung und Anwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen jedoch Zurückhaltung auszuüben und der Behörde ist dann ein gewisser Beurteilungsspielraum zuzugestehen, wenn diese den örtlichen, technischen oder persönlichen Verhältnissen näher steht. Der Richter hat so lange nicht einzugreifen, als die Auslegung der Verwaltungsbe-

hörde als vertretbar erscheint (statt vieler: BGE 119 Ib 254 E. 2b, mit Hinweisen; Häfelin / Müller, a. a. O., Rz. 454 f.).

- 3.3. Die Vorinstanz begründete ihre Verfügung damit, dass die in Tunesien absolvierte Ausbildung des Beschwerdeführers im Vergleich zum schweizerischen Berufsabschluss "Autolackierer" zu wenig Qualifikationen umfasse. Der Theorieanteil weiche in wesentlichen Bereichen von der schweizerischen Berufsausbildung ab. Somit könne das dem Beschwerdeführer in Tunesien verliehene Diplom nicht mit einem schweizer Berufsabschluss gleichgestellt werden.

Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde an die Rekurskommission EVD sinngemäss geltend, entgegen der in der angefochtenen Verfügung vertretenen Auffassung der Vorinstanz laufe die tunesische Ausbildung zum Autolackierer ähnlich ab wie die entsprechende schweizerische Berufsausbildung und sei gleichwertig.

In ihrer Vernehmlassung an die Rekurskommission EVD führt die Vorinstanz aus, sie habe den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 15. Januar 2004 um Zustellung eines offiziellen Ausbildungsplanes, einer beglaubigten Originalkopie des Diploms sowie von Arbeitszeugnissen ersucht. Diese Dokumente habe sie benötigt, um über eine eventuelle Gleichwertigkeit entscheiden zu können. Am 18. Februar 2004 habe sie vom Beschwerdeführer ein Schreiben vom 22. Mai 1996 erhalten, welches bestätige, dass am 10. Mai 1996 ein "test technique" absolviert worden sei. Ihres Wissens handle es sich bei diesem Schreiben um kein staatlich anerkanntes Diplom wie beispielsweise beim "Certificat d'aptitude professionnelle" (CAP) oder dem "Brevet de technicien professionnel" (BTP). Es werde damit weder bestätigt, dass eine Berufsschule besucht noch eine Abschlussprüfung (analog einer Lehrabschlussprüfung) abgelegt worden sei. Folglich habe sie "den Antrag auf eine Gleichwertigkeit mit dem Fähigkeitszeugnis als Autolackierer abgewiesen". Im Übrigen bestätige die vom Beschwerdeführer eingereichte "Attestation de travail" vom 12. Februar 2004, dass er während drei Jahren als "Stagiaire en peinture" gearbeitet habe. Jedoch sei auch aus diesem Schreiben nicht ersichtlich, ob der Beschwerdeführer gleichzeitig eine Berufsschule besucht habe.

- 3.4. Auf dem vom Beschwerdeführer eingereichten und mit "Diplôme de confirmation d'aptitude professionnelle" bezeichneten Dokument wird attestiert, dass der Beschwerdeführer über Berufserfahrung als Autolackierer verfüge. Des Weiteren habe er einen "test technique" absolviert, der am 10. Mai 1996 vom tunesischen Amt für Berufsbildung ("l'Agence Tunisienne de Formation Professionnelle") durchgeführt worden sei. Ausgestellt worden ist das Dokument vom tunesischen Ministerium für Berufsbildung. Neben dem Datum der Ausstellung (22. Mai 1996), das sich gemäss Angaben des Beschwerdeführers auf das in Ara-

bisch abgefasste Originaldokument bezieht, hält ein zweites Datum (10. Oktober 1996), den Zeitpunkt der Übersetzung fest. Angaben über den Inhalt des "test technique" ist dem erwähnten Dokument nicht zu entnehmen. Ob die attestierte Berufserfahrung einen theoretischen Ausbildungsteil beinhaltet habe, geht aus dem Diplom ebenfalls nicht hervor.

Ausgehend vom Titel des eingereichten Dokumentes (Diplome de confirmation d'aptitude professionnelle) ist nicht klar, ob es sich dabei um das offizielle "Certificat d'aptitude professionnelle" (CAP) handelt. Das Dokument weist keinen offiziellen Briefkopf auf, ist nicht unterzeichnet und enthält auch keinen Stempel der ausgebenden Stelle. Im Weiteren handelt es sich bei diesem Dokument um eine nicht beglaubigte Kopie einer Übersetzung, wobei auch der Stempel der übersetzenden Stelle lediglich eine unbeglaubigte Kopie darstellt. Nachdem der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 4. August 2004 aufgefordert worden ist, das Original oder eine beglaubigte Kopie des Diploms sowie das Original der Übersetzung oder ebenfalls eine beglaubigte Kopie von dieser einzureichen, begnügte sich dieser mit der Mitteilung, er habe der Rekurskommission EVD bereits das Original des Diploms eingereicht. Hierzu muss festgestellt werden, dass sämtliche hier vorliegenden Dokumente im Rahmen der Vorakten von der Vorinstanz eingereicht wurden und dass der Beschwerdeführer im Verfahren vor der Rekurskommission keinerlei weitere Unterlagen eingereicht hat. Originale oder beglaubigte Kopien des hier in Frage stehenden Diploms beziehungsweise der Übersetzung davon liegen nicht vor. Auf Grund dieser höchst unsicheren Sachlage steht bereits fest, dass eine Anerkennung des eingereichten Diploms, mithin die Gleichwertigkeit mit einem schweizerischen Lehrabschlussdiplom nicht möglich ist.

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer keinen (offiziellen) Ausbildungsplan, der über den Inhalt seiner Ausbildung Auskunft gibt, beibringen konnte.

Die vom Beschwerdeführer vorgelegte Arbeitsbestätigung ("Attestation de travail") vom 12. Februar 2004 bestätigt zwar, dass er drei Jahre als Praktikant ("stagiaire en peinture") in einem Mal- und Karrosseriebetrieb gearbeitet habe. Jedoch geht auch aus diesem Schreiben nicht hervor, ob der Beschwerdeführer während dieser Zeit eine Berufsschule besucht habe. Dementsprechend lässt sich auch nichts über den Umfang des Theorieanteils seiner Ausbildung entnehmen, die zum "Diplôme de confirmation d'aptitude professionnelle" führte. Ein entsprechender Nachweis ist indes erforderlich, zumal es sich bei dem in casu vorgelegten Diplom nicht um einen "üblichen" Abschluss im Sinne eines "Certificat d'aptitude professionnelle" (CAP) handelt. Auch sonst konnte der Beschwerdeführer keine Dokumente - wie beispielsweise Notenblätter vorweisen, die Rückschlüsse über einen ihm vermittelten Theorieanteil zulassen würden.

Insofern kann weder der Inhalt der Ausbildung des Beschwerdeführers mit demjenigen der entsprechenden schweizerischen Berufsbildung verglichen werden, noch besteht Klarheit, ob die gleiche Bildungsstufe gegeben ist.

- 3.5. Die Argumente, mit denen die Vorinstanz in ihrem Entscheid vom 24. Februar 2004 die fehlende Gleichwertigkeit der vom Beschwerdeführer absolvierten "Autolackiererausbildung" mit dem schweizerischen Berufsabschluss "Autolackierer" begründete, sind indes nicht stichhaltig. Soweit sie nämlich festhält, dass die "Ausbildung des Beschwerdeführers im Vergleich zu der Schweizerischen zu wenig Qualifikationen umfasse" und der Theorieanteil in wesentlichen Bereichen von der Schweizerischen Autolackiererausbildung abweiche, fehlen der Vorinstanz eben gerade die für diese Schlussfolgerung notwendigen Unterlagen über die tunesische Autolackierer-Ausbildung. Wie bereits erwähnt kann weder der Inhalt der Ausbildung des Beschwerdeführers mit demjenigen der entsprechenden schweizerischen Berufsausbildung verglichen werden, noch besteht Klarheit, ob die gleiche Bildungsstufe gegeben ist.

Im *Ergebnis* ist die Abweisung des Gesuches durch die Vorinstanz nicht zu beanstanden. Jedoch ist die Begründung der Vorinstanz gemäss dem vorstehend Ausgeführten zu substituieren.

Auf Grund des im Verwaltungsrecht geltenden Grundsatzes, wonach der Richter das Recht von Amtes wegen anzuwenden hat, kann dieser eine Verfügung auf Beschwerde hin mit einer gegenüber der Verwaltung abweichenden Begründung schützen. Diesfalls erwägt der Richter im Rahmen der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege, eine im Ergebnis richtige, aber falsch begründete Verfügung sei aus anderen rechtlichen Überlegungen haltbar. Er schützt die angefochtene Verfügung mit der zutreffenden Begründung (BGE vom 6. September 1999 i. S. A. [125 V 369, E. 3b]).

Gemäss Bundesgericht ist der Anspruch auf rechtliches Gehör zu gewähren, wenn der Richter seinen Entscheid mit einer Rechtsnorm oder einem Rechtsgrund zu begründen beabsichtigt, die im bisherigen Verfahren nicht herangezogen wurden, auf die sich die beteiligten Parteien nicht berufen haben und mit deren Erheblichkeit im konkreten Fall sie nicht rechnen konnten (BGE 115 Ia 94). Durch das Instruktionsschreiben der Rekurskommission EVD vom 4. August 2004 wurde dem Beschwerdeführer die Möglichkeit gegeben, die fehlenden Dokumente einzureichen beziehungsweise sich hierzu zu äussern.

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Anerkennung des eingereichten Diploms ist nach dem Gesagten abzuweisen, weil der Beschwerdeführer keine Originale oder beglaubigte Kopien des hier in Frage stehenden Diploms beziehungsweise der Übersetzung davon einreichte und er zudem die weiteren von

ihm verlangten Unterlagen nicht beibringen konnte, auf Grund derer die Gleichwertigkeit der vom Beschwerdeführer in Tunesien absolvierten Ausbildung mit einem schweizerischen Lehrabschlussdiplom hätte überprüft werden können. Daneben fällt auch ins Gewicht, dass unklar geblieben ist, ob und in wie fern die eingereichte Kopie des "Diplome de confirmation d'aptitude professionnelle" effektiv ein offizielles "Certificat d'aptitude professionnelle" (CAP) zum Gegenstand hat.

Dem Beschwerdeführer ist es indes nicht verwehrt, bei der Vorinstanz ein neues Gesuch zu stellen, wenn er die erforderlichen Dokumente, welche auch die bestehenden Unklarheiten ausräumen, einreichen kann.

4. Die Beschwerde gegen die Verweigerung der Anerkennung der Gleichwertigkeit des tunesischen Diploms des Beschwerdeführers mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis "Autolackierer" erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen.

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem unterliegenden Beschwerdeführer die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind mit dem am 29. März 2004 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 900.- zu verrechnen (Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren, Kostenverordnung, SR 172.041.0). Eine Parteientschädigung ist dem unterliegenden Beschwerdeführer nicht zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Demnach entscheidet die Rekurskommission EVD:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Verfahrenskosten.

3. Parteientschädigung.

4. Rechtsmittelbelehrung.

5. Eröffnung.

REKURSKOMMISSION EVD

Der Präsident
H. Urech

Der juristische Sekretär
J. Wisler